
Notifizierungsbürgschaft

Mustergesellschaft - nachstehend „Schuldner“ genannt -
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

hat

Beispielgesellschaft - nachstehend „Gläubiger“ genannt -
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

folgende Verbringung beantragt

Kurzbezeichnung

Kennnummer der Notifizierung

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen hat die notifizierende Person (Schuldner) für die Verbringung von Abfällen Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>
- nachstehend „Bürge“ genannt -

gegenüber dem Gläubiger zur Abdeckung von Transportkosten, Kosten der Verwertung oder Beseitigung

- einschließlich aller erforderlichen Verfahren - sowie Lagerkosten für 90 Tage für die vom Schuldner aufgrund des o.g. Antrags zur Verbringung übernommenen Abfälle die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

Die Bürgschaft haftet für Kosten, die anfallen, wenn

- Eine Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann,
- Eine Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung illegal ist.

Die Bürgschaft ist zahlbar auf erstes schriftliches Anfordern, sobald der Gläubiger gegenüber dem Schuldner einen -auch nicht bestandskräftigen - Bescheid betreffend die Rücknahme der Abfälle einschließlich deren Beseitigung oder Verwertung aufgrund des oben genannten Antrags und der daraufhin erteilten Genehmigung erlassen hat.

Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet. Das Aval erlischt am ____
Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt unabhängig vom Ablauf der Frist auch mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.

Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.